

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet HA 225 "Weserniederung am Heiligenberg" im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Weserniederung am Heiligenberg" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weserengtal von Bodenwerder“. Es befindet sich in der Gemeinde Heyen rechtsseitig der Weser, ca. einen Kilometer nördlich der Stadt Bodenwerder am Hangfuß des Heiligenberges. Die südwestliche Grenze des NSG bildet das Weserufer, die nordöstliche Grenze des NSG liegt 20 m nordöstlich des das NSG durchquerenden Weges.  
Das NSG "Weserniederung am Heiligenberg" ist geprägt durch einen langgestreckten Quellhorizont am Hangfuß des "Heiligenberges" mit zahlreichen naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Quellen, Schilf-Landröhricht, Rohrglanzgras-Landröhricht, Bestände des Drüsiges Springkrautes sowie Weiden-Auwald der Flussufer, Erlen-Eschen-Auwald, Eichen- und Hainbuchenmischwald und Mesophilem Buchenwald.  
Die Quellbäche speisen in der Weseraue einen Flutrinnenkomplex mit temporären naturnahen und nährstoffreichen Kleingewässern. Im Nordwesten des NSG befindet sich ein von Quellrinsalen durchzogener Erlen- und Eschen-Auwald durchsetzt mit Pappel-Hybriden.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte 2 im Maßstab 1:3.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Heyen und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 390 „Quellsumpf am Heiligenberg“ (Gebiets-Nr. DE 4023-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) sowie Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (Gebiets-Nr. DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca.7,3 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und die Pflege des langgestreckten Quellhorizontes am Hangfuß des Heiligenberges mit seinen charakteristischen Lebensräumen,
2. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen und deren Quellabläufe am Steilhang und am Hangfuß des Heiligenberges, insbesondere zum Schutz der Gestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*),
3. die Erhaltung und die Entwicklung des Flutrinnensystems in der Weserniederung,
4. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und feuchten Hochstaudenfluren,
5. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Kalk-Quellmooren, insbesondere zum Schutz der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wirbellosenarten und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
7. die Erhaltung und die Entwicklung des Waldmeister-Buchenwaldes, mit seinen kennzeichnenden Pflanzenarten.  
Nachfolgende kennzeichnende Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:  
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).
8. die Erhaltung und die Entwicklung des Eichen- und Hainbuchenmischwaldes mittlerer, mäßig basenreicher Standorte, mit seinen kennzeichnenden Pflanzenarten.  
Nachfolgende kennzeichnende Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:  
Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*)
9. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
10. die Erhaltung vorhandener Höhlenbäume,
11. die Erhaltung und die Förderung von Altholzinseln,

12. die Erhaltung und die Förderung von Vernetzungskorridoren (Habitatverbund) sowie eines hohen Grenzlinienanteils zwischen Offenland und Waldbeständen,
13. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

1. Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1.1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 7220 Kalktuffquellen

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen von Kalktuffquellen sind naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion, meist im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern.

Nachfolgende charakteristische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Berle (*Berula erecta*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkelsegge (*Carex remota*), Starknervmoos (*Cratoneuron commutatum*).

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche, v. a. an größeren Fließgewässern aber auch Begleitbaumarten wie der Flatter-Ulme) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Nachfolgende charakteristische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schwengel (*Festuca gigantea*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*).

1.2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Nachfolgende typische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*).

1.3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- 2.1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
    - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
    - b) Uhu (*Bubo bubo*)
  - 2.2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
    - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
    - b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
    - c) Grauspecht (*Picus canus*)
    - d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
    - e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
    - f) Graureiher (*Ardea cinerea*)
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. den das NSG durchquerenden Weg mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  5. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  9. die Störung oder Veränderung der Kalktuffquellen und deren Quellabläufe am Steilhang und am Hangfuß des Heiligenberges,
  10. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.
- (2) Innerhalb der Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ ist es verboten:
1. Horst- und Höhlenbäume der in § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Arten zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus zu beeinträchtigen,
  2. in einem Radius von 150 m um Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan und um Uhubrutplätze sowie in einem Radius von 300 m um Schwarzstorch- und Graureiherbrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres und um Höhlenbäume der unter § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Spechtarten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres Forstarbeiten mit Ausnahme von Holzbringungs- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Weges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

#### § 4

#### Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, einschließlich zur Ausübung des Fischereirechts im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Nutzung des das NSG durchquerenden Weges als Rad-, Geh- und Freizeitweg, jedoch ohne Einsatz von Fahrzeugen oder Geräten mit Verbrennungsmotor,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung des das NSG durchquerenden Weges in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Kalkstein-Mineralgemisch und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
  6. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen, welche einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
  7. die Unterhaltung der Weserufer und Maßnahmen zur Sicherung der Weser als Bundeswasserstraße.
- (3) Die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG gilt
1. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b) bei künstlicher Verjüngung
    - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
    - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
    - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
  3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (8) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Mahd der Kalk-Quellmoore sowie deren Umfeld zur Beseitigung von Gehölzanflug.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

A handwritten signature in black ink, reading "Angela Schürzelog". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.